

## I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	15.03.2017	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	29.03.2017	öffentlich - Beschluss

### **Änderung der Satzung des Flurbereinigungsplanes Sack vom 12. Mai 1967**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<p><b>Anlagen:</b>            Satzungsentwurf            Lageplan            Anlage 1 (Flurbereinigungsplan von 12.05.1967)            Anlage 2 (Luftbild)            Anlage 3 (vorhandenes Wegenetz)</p>	

#### **Beschlussvorschlag:**

**„Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung des Flurbereinigungsplanes Sack vom 12.05.1967 gemäß Vorlage der Verwaltung vom 01.03.2017. Der beiliegende Satzungsentwurf und der Lageplan sind Bestandteil des Beschlusses.“**

#### **Sachverhalt:**

Die Stadt Fürth beabsichtigt den Weg mit der Fl.Nr. 395/1 (eine Teilfläche aus der alten Flurnummer 395) Gemarkung Sack, aus dem Flurbereinigungsplan vom 12.05.1967 (siehe Anlage 1) herauszunehmen. Dafür ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Durch die Neuaufteilung der Grundstücke in den letzten Jahren und die dadurch bedingte Nutzungsänderung hat sich gegenüber dem Flurbereinigungsplan vom 12.05.1967 die Interessenlage maßgeblich geändert.

Die neu aufgeteilten Grundstücke welche direkt an dem herauszunehmenden Weg anliegen werden nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke, sondern für gewerbliche Zwecke genutzt (z.B. als Verkehrsübungsplatz, als Entsorgungsbetrieb) (siehe Anlage 2).

Der Zweck eines Flurbereinigungsweges ist für die neu gebildete Fl.Nr. 395/1 Gemarkung Sack (siehe Lageplan) nicht mehr gegeben. Somit liegt die ursprüngliche Verkehrsbedeutung nicht mehr vor.

Nach Abstimmung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken und eingehender Prüfung der Interessen der Grundstückseigentümer an dem Weg hat keiner der damaligen Flurbereinigungsteilnehmer Erschließungsnachteile, denn die umliegenden Grundstücke, die für landwirtschaftliche Zwecke noch genutzt werden sind über einen geringfügigen Umweg (der sich noch dazu in einem besseren Zustand befindet), über das bereits vorhandene Wegenetz zu erreichen (siehe Anlage 3).

Somit ist durch die bestehende Festsetzung des Flurbereinigungsplanes kein konkreter Erschließungsvorteil von einem derartigen Gewicht vorhanden, der bei Wegfall eine Entschädigungspflicht auslösen würde, oder gegenüber den Gründen, die für die Herausnahme aus dem Flurbereinigungsplan sprechen, überwiegen würde.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Gesamtkosten			
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 01.03.2017

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Tiefbauamt

